



## **GEFAHRENABWEHRVERORDNUNG**

### **über das unbefugte Plakatieren, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen, sowie in öffentlichen Anlagen (Plakatordnung)**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Brombachtal hat in ihrer Sitzung am 19.10.2004 diese Gefahrenabwehrverordnung beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlage gestützt wird:

§§ 71, 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung – HSOG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.3.1994 (GVBl. I S. 284), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2000 (GVBl.) I S. 577).

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen**

- 1) Der örtliche Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst alle öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen, sowie in öffentlichen Anlagen im Gebiet der Gemeinde Brombachtal.
- 2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, auf denen öffentlicher Verkehrs tatsächlich stattfindet.
- 3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind gärtnerisch gestaltete Anlagen und sonstige Grünanlagen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.
- 4) Öffentliche Flächen im Sinne dieser Verordnung sind Flächen, die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Wertstoffbehälter, Müllbehälter, Papierkörbe, Verteiler- und Schaltkästen, Verkehrszeichen- und Einrichtungen (z. B. Lichtzeichenanlagen), Schallschutzwände und -wälle, Geländer, Bänke, Denkmäler, Litfasssäulen, Bäume, Licht – und Leitungsmasten, Wartehäuschen, Briefkästen, Telefonzellen, sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden.

#### **§ 2**

##### **Plakatieren, Beschriften, Bemalen, Besprühen**

- 1) Das Aufstellen, Aufstellenlassen oder Anbringen, Anbringenlassen von Plakaten, Anschlägen und anderen Werbemitteln jeglicher Art (Plakatanschlag) auf den in § 1 Abs. 4 genannten Flächen ist verboten.
- 2) Weiterhin ist es verboten, Flächen im Sinne von § 1 Abs. 4 zu beschriften, zu bemalen, zu besprühen oder beschriften, bemalen und besprühen zu lassen.
- 3) Die Verbote der Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Einwilligung des Eigentümers oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt oder die in Abs. 1 und 2 beschriebenen Handlungen aus anderen Gründen erlaubt sind.

- 4) Die Absätze 1 und 2 finden ferner keine Anwendung auf die dem öffentlichen Bauordnungsrecht unterliegenden Anlagen der Außenwerbung nach § 13 der Hessischen Bauordnung vom 20.12.1993 in der zuletzt gültigen Fassung, sowie auf genehmigte oder sonst gestattete Sondernutzungen.

### **§ 3**

#### **Beseitigungspflicht**

- 1) Wer entgegen den Verboten des § 2 Abs. 1 und 2 Plakatanschlüge anbringt, öffentliche Flächen beschriftet, bemalt, besprüht oder hierzu veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.
- 2) Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter bzw. Zweckveranlasser, auf welchen auf den jeweiligen Plakatanschlügen oder Darstellungen nach § 2 Abs. 2 hingewiesen wird.

### **§ 4**

#### **Ausnahmen und Befreiungen**

- 1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die Verwaltungsbehörde auf Antrag Ausnahmen zu lassen, wenn diese im berechtigten Interesse Einzelner oder im öffentlichen Interesse geboten ist.
- 2) Sie kann darüber hinaus auf Antrag Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Verordnung im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

### **§ 5**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem der in § 2 enthaltenen Verbote zuwiderhandelt oder als Verpflichteter oder Verpflichtete der in § 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 HSOG in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten – OwiG- vom 19.2.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweilig gültigen Fassung mit einer Geldbuße bis zu 5.112,92 Euro für jeden Fall einer Zuwiderhandlung geahndet werden.
- 3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG ist der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde gem. § 77 Abs. 3 HSOG.

### **§ 6**

#### **Inkrafttreten, Geltungsdauer**

- 1) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Sie tritt gemäß § 79 HSOG dreißig Jahre nach Inkrafttreten außer Kraft.

Brombachtal, den 19.10.2004

Kredel  
Bürgermeister